

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

2. Jahrgang Ausgabetag: Freitag, 16.04.2021 Nr. 17

66

Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf den städtischen Friedhöfen

Die Stadt als Friedhofsträger ist im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie den einschlägigen Vorgaben der Unfallverhütungsverordnung gehalten, auf ihren Friedhöfen jährlich einmal Standsicherheitsprüfungen an Grabmalen durchzuführen.

Dabei nicht mehr als standsicher festgestellt Grabsteine werden durch Aufkleber mit Hinweis auf die bestehende Unfallgefahr und der Aufforderung an die Grabnutzungsberechtigten zur Veranlassung einer umgehenden fachmännischen Befestigung versehen. Der ausgeübte Prüfungsdruck wird in diesen Fällen dokumentiert. Ungesicherte Grabmale sind bei unmittelbar drohender Unfallgefahr umzulegen

Alle Grabnutzungsberechtigte sind eingeladen der Standsicherheitsprüfung beizuwohnen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung zu überzeugen.

Die offiziellen Prüfungstermine sind wie folgt vorgesehen:

Friedhof Dudenrod: Montag, 26. April 2021 ab 07:30 Uhr

Friedhof Wolf: Montag, 26. April 2021 ab 08:00 Uhr

Friedhof Büches: Montag, 26. April 2021 ab 09:15 Uhr

Friedhof Aulendiebach:
Montag, 26. April 2021 ab 10:30 Uhr

Friedhof Rohrbach: Montag, 26. April 2021 ab 11:45 Uhr

Friedhof Düdelsheim: Montag, 26. April 2021 ab 13:15 Uhr Friedhof Eckartshausen: Dienstag, 27. April 2021 ab 08:00 Uhr

Friedhof Calbach: Dienstag, 27. April 2021 ab 10:00 Uhr

Friedhof Orleshausen: Dienstag, 27. April 2021 ab 11:15 Uhr

Friedhof Büdingen: Dienstag, 27. April 2021 ab 12:30 Uhr

Friedhof Wolferborn: Mittwoch, 28. April 2021 ab 08:00 Uhr

Friedhof Michelau: Mittwoch, 28. April 2021 ab 10:00 Uhr

Friedhof Rinderbügen: Mittwoch, 28. April 2021 ab 11:15 Uhr

Es wird ferner darauf hingewiesen, Nutzungsberechtigte von Grabstellen nach den Bestimmungen des § 31 Abs. Friedhofsordnung verpflichtet sind, die Anlagen auf den Grabstellen mindestens einmal jährlich und zwar im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode- auf deren Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haften für alle sich daraus ergebenden Schäden.

Büdingen, 12.04.2021

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer Bürgermeister



67

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Büdingen am 26. September 2021 / 10. Oktober 2021.

 In der Stadt Büdingen ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung. Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit gewährt.

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 6. März 2022; sie beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden: **Gemeindewahlleiter** der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen.

 Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgefordert.

Wahl erfolgt auf Grund von Die Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des Hessischen des 45 Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern deren tragen Familiennamen Kennwort. Die als Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerber oder Bewerberin sein dürfen, eigenhändig unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Wahlvorschläge Parteien von Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen



Einzelbewerbern, die nicht vor der Wahl Amtsinhaber sind, müssen von mindestens so viele Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde Vertreterinnen und Vertreter hat. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 37.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Vertrauensperson ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung des zuständigen für den Wahlkreis **Parteiorgans** oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine ersetzt werden, andere die Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Hessischen im Kommunalwahlgesetz anderes nichts bestimmt ist. sind die nur Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde, Landkreis) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde, Landkreis) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für einen Bewerber oder eine Bewerberin unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der

Einladung und die Zahl der erschienenen Mitalieder oder Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Sie muss das Ergebnis der Abstimmung über den Bewerber und die Vertrauensperson bzw. deren Vertretung enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen unterzeichnen: haben dabei sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig: sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Juli 2021 bis 18 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter, Herr Sven Teschke, Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, Raum 230, 63654 Büdingen, einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,

Eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt.

Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde.

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur mit schriftlicher Zustimmung aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.



Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Büdingen, 14.04.2021

Sven Teschke Gemeindewahlleiter

68

Verpachtung von Pachtflächen

Die Stadt verpachtet ab dem 11.11.2021 nachstehende Pachtflächen:

Gemarkung Michelau

Flur 1 Nr. 54, Grünland, "Die Sommerweide", 6.800 m².

Flur 3 Nr. 89, Grünland, "Auf dem Wiebelstein", 16.300 m².

Pachtinteressenten wenden sich bitte bis zum 30.04.2021 an die Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen.

Büdingen, 15.04.2021



69

Zwangsversteigerungssache

Amtsgericht Büdingen - Vollstreckungsgericht - 7 K 31/19

Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Montag, 28. Juni 2021, 12:00 Uhr, in der Wolfgang-Konrad-Halle, Zum Sportplatz 22, 63654 Büdingen, versteigert werden:

1. Der im Wohnungsgrundbuch von Büdingen Blatt 5794, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 274/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Büdingen	18	263	Gebäude- und Freifläche, Grünweg 8	772

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Abstellraum im Kellergeschoss, Nr. I des Aufteilungsplans; es besteht ein Sondernutzungsrecht an der unbebauten Fläche und der Terrasse, im Freiflächenplan blau umrandet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 174.000,00 €

2. Der im Wohnungsgrundbuch von Büdingen Blatt 5795, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 484/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Büdingen	18	263	Gebäude- und Freifläche, Grünweg 8	772

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, der Garage und dem Nebeneingang im Obergeschoss, Nr. II des Aufteilungsplans; es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem PKW Abstellplatz und den unbebauten Flächen, im Freiflächenplan rot umrandet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 303.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 477.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.



Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung: Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX, unter Angabe des Kassenzeichens: 020580504021.